



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP

Entwurf

Viertes Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes.

§ 1

Nach § 2 des Aufnahmegesetzes vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 33), wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 25 818 300 Euro zur Deckung des Finanzbedarfs für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Personen nach § 1 Abs. 1 sowie für die Digitalisierung der Ausländerbehörden.

(2) Die Verteilung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach Eingang der Bundesmittel in entsprechender Anwendung des zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden landesinternen Zuweisungsschlüssels nach § 12a Abs. 2, 3 und 9 des Aufenthaltsgesetzes.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Allgemeinen

Der Bund hat in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 zugesagt, für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale an die Länder um eine Milliarde Euro zu erhöhen, damit die Länder dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren.

Diese Zusage wird mit dem Gesetz zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) umgesetzt. Das Gesetz tritt voraussichtlich im Dezember 2023 in Kraft. Damit erfolgt eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder über eine Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz).

Die Verteilung der Umsatzsteuer auf die Länder erfolgt anhand der Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (§ 2 Finanzausgleichsgesetz). Ausgehend von den Einwohnern der Ländergesamtheit (84.482.267) und den Einwohnern Sachsen-Anhalts (2.181.183) zum 30. Juni 2023 beläuft sich der auf Sachsen-Anhalt entfallende Betrag an zugesagten eine Milliarde Euro aus dem Umsatzsteueranteil des Bundes (flüchtlingsbezogene Pauschalentlastung) auf 25.818.234,73 Euro.

Aufgrund der hohen Bestandszahlen von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine und der seit 2022 wieder stark ansteigenden Zugangszahlen von Asylsuchenden sind die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Aufnahme von Ausländern besonderen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Zwar hat der Bund zum 1. Juni 2022 die Fallgruppe der Ausländer nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine) in das Leistungssystem des Sozialgesetzbuches überführt. Im Anwendungsbereich des SGB II beläuft sich der Finanzierungsanteil aus Bundesmitteln nach der gemäß § 46 Abs. 10 SGB II erlassenen KdU-Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV 2023, BGBl. I 2023, Nr. 180) für die Jahre 2023 und 2024 im Bundesdurchschnitt auf 70,3 Prozent. Aufgrund der hohen Bestandszahlen von im Asylverfahren anerkannten Flüchtlingen sowie von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine sind damit durch die Landkreise und kreisfreien Städte erhebliche Kosten selbst zu tragen. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt bezifferte im Rahmen einer Schätzung (Stand: 24. Februar 2023), ausgehend von einem Eigenanteil von 30 Prozent, für das Jahr 2023 die durch die Landkreise und kreisfreien Städte selbst zu tragenden Kosten im Bereich des SGB II (KdU) für im Asylverfahren anerkannte Personen auf rund 15 Mio. Euro und für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine auf weitere rund 20 Mio. Euro. Hinzu kommen Kostenbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte, die nach § 1 AG SGB XII auch örtlicher Träger der Sozialhilfe sind, im Bereich des SGB XII für den Lebensunterhalt und die Krankenhilfe

nicht erwerbsfähiger Ausländer unterhalb des Rentenalters. Der Landkreistag schätzte (Stand: 24. Februar 2023) die daraus folgende zusätzliche Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte im Anwendungsbereich des SGB XII im Jahr 2023 auf zusätzliche 10 Mio. Euro. Weiterhin entstehen zusätzliche Kostenbelastungen durch verschiedenste Integrationsmaßnahmen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Aufnahmekommunen. Des Weiteren soll insbesondere auch die Digitalisierung der Ausländerbehörden und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen zur Entlastung der Ausländerbehörden und Ermöglichung einer zügigeren Fallbearbeitung der gestiegenen Fallzahlen vorangetrieben werden. Für den in der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 15. Juni 2023 beschlossenen digitalen Auf- und Ausbau der Ausländerbehörden sowie die Implementierung von automatisierten Arbeitsprozessen in der gesamten Migrationsverwaltung sind zusätzliche Kosten bei den Landkreisen und kreisfreien Städte zu erwarten, die durch die Sonderzahlung nach diesem Gesetz miterfasst werden sollen.

Im Besonderen

Zu § 1

Vor diesem Hintergrund soll der Landesanteil an der zusätzlichen einen Milliarde Bundesmittel, vollständig den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Entlastung ausgezahlt werden. Die Norm dient dazu, die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte zu schaffen. Es handelt sich um eine einmalige Sonderzahlung. Die Mittel sind zur Deckung von Finanzierungslücken jeglicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration für Ausländer im Sinne des Aufnahmegesetzes sowie für zur Digitalisierung der Ausländerbehörden zu verwenden. Die zur Digitalisierung der Ausländerbehörden erforderlichen Maßnahmen werden in Abschnitt 4. 1 des Beschlusses vom 10. Mai 2023 sowie in einem weiteren MPK-Beschluss vom 15. Juni 2023 zum Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich konkretisiert. Demnach fällt hierunter unter anderem die Einführung einer elektronischen Akte bis Ende 2025. Wie eine Aufnahmekommune die Mittel in den vorbenannten Bereichen anteilig einsetzt, bleibt der kommunalen Entscheidung überlassen, sodass eine flexible Deckung der bestehenden Bedarfe möglich ist.

Die Verteilung der Bundesmittel soll anteilig nach dem landesinternen Zuweisungsschlüssel nach § 12a Abs. 2, 3 AufenthG (Integrationschlüssel) erfolgen (vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport v. 17. Januar 2017 - 34.2 - 12231.0.83.04). Der Zuweisungsschlüssel wird quartalsweise angepasst. Der zum Zeitpunkt der Auszahlung gültige Zuweisungsschlüssel soll zur Anwendung gelangen. Zum Stand III. Quartal 2023 (Stand: 4. September 2023) ergibt sich für die Verteilung der Bundesmittel aktuell folgender Verteilungsschlüssel:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Quote v. H.
1. Dessau-Roßlau, Stadt	4,6233
2. Halle (Saale), Stadt	8,2872
3. Magdeburg, Stadt	9,3238
4. Altmarkkreis Salzwedel	5,2556
5. Anhalt-Bitterfeld	7,3935
6. Börde	8,9512
7. Burgenlandkreis	8,4530
8. Harz	10,1874
9. Jerichower Land	4,8187
10. Mansfeld-Südharz	4,8594
11. Saalekreis	8,1218
12. Salzlandkreis	7,0354
13. Stendal	5,1113
14. Wittenberg	7,5782

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang der Bundesmittel.

Zu § 2

Regelt das Inkrafttreten.